

II-2558 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1326/J

1977-07-01

Anfrage

der Abgeordneten REGENSBURGER, NEUMANN, HIETL, Dr. HAFNER und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes der Freiwilligen Feuerwehrmänner

Der Unfallversicherungsschutz ist für den weitaus größten Teil der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach wie vor völlig unbefriedigend und nicht ausreichend. Zwar sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren generell nach dem ASVG unfallversichert, die Leistungsbemessung (Rentenhöhe) richtet sich jedoch nach den Einkünften der Feuerwehrmänner im Privatberuf. So bekommt beispielsweise die Witwe nach einem im Feuerwehrdienst tödlich verunglückten Landwirt oder Gewerbetreibenden eine Witwenunfallsrente von monatlich S 455,80, die Witwe eines in der Höchstbemessungsgrundlage versicherten unselbstständig erwerbstätigen Feuerwehrmannes erhält jedoch ein Vielfaches dieser Summe, obwohl beide Feuerwehrmänner in der gleichen Gefahrensituation ihr Leben eingesetzt haben.

Von derzeit etwa 250.000 österreichischen Feuerwehrmännern sind rund die Hälfte selbstständig erwerbstätig.

- 2 -

Der in der 30. ASVG-Novelle unternommene Versuch einer möglichen Verbesserung des Versicherungsschutzes der Freiwilligen Feuerwehrmänner hat diese Ungleichheit nicht berücksichtigt.

Es ist auch nicht gelungen, die Angemessenheit der vom Bund, Ländern und Gemeinden gemäß § 77 ASVG für eine Höherversicherung zu entrichtenden Beiträge zu begründen. Die Tragung dieser Kosten durch Länder und Gemeinden mußte zur Befürchtung Anlaß geben, daß hiedurch die Mittel zur Anschaffung von Einsatzgeräten drastisch verkürzt worden wären.

Der Rechtslage entsprechend hat der Bund im § 77 Abs. 7 ASVG eine Beitragspflicht für einen verbesserten Unfallversicherungsschutz von Freiwilligen Feuerwehrmännern übernommen. Damit kommt auch die Anerkennung der von den Freiwilligen Feuerwehren im Bundeskompetenzbereich geleistete Einsätze zum Ausdruck.

Es muß daher neuerlich verlangt werden, auf alle Feuerwehrmänner unter Wegfall der für sie in der 30. ASVG-Novelle geschaffenen Sonderregelung ohne Beitragsleistung grundsätzlich die Höchstbemessungsgrundlage anzuwenden und die hiefür erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Aus den oben angeführten Gründen richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

Anfrage :

- 1) Sind Sie bereit, der berechtigten Forderung der Verbindungsstelle der Bundesländer und des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes nach einem gerechten Unfallversicherungsschutz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren durch die Einbringung einer Regierungsvorlage Rechnung zu tragen?
- 2) Wenn nein, auf welchen Gründen beruht Ihre Einstellung?
- 3) Vertreten Sie - wie im Finanz- und Budgetausschuß, Kapitel Soziale Verwaltung vom 19. November 1976 - weiterhin die Ansicht, daß für einen weiteren Versicherungsschutz die Länder zuständig sind?